

Pro Velo beider Basel

Synoptische Gegenüberstellung aktuelle Statuten – neue Statuten (Entwurf Totalrevision)

aktuelle Statuten	neue Statuten (Entwurf Totalrevision)	Bemerkungen
<p>I. Name, Sitz, Dauer</p> <p>1. Unter dem Namen „Pro Velo beider Basel“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.</p> <p>2. Sitz des Vereins ist Basel.</p> <p>3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt</p>	<p>I. Name, Sitz, Dauer</p> <p>1. Unter dem Namen „Pro Velo beider Basel“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.</p> <p>2. Sitz des Vereins ist Basel.</p> <p>3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.</p>	keine Änderungen
<p>II. Zweck</p> <p>4. Pro Velo bezweckt die Verbindung der am Fahrrad interessierten Vereinigungen und Einzelpersonen mit dem Ziel, die Verbreitung und Sicherheit des Fahrrads als gesundes und umweltfreundliches Individualverkehrsmittel in der Region Basel zu fördern und die gemeinsamen Interessen der Radfahrer vor allem gegenüber den Behörden zu wahren.</p>	<p>II. Zweck</p> <p>4. Pro Velo beider Basel (nachfolgend «Pro Velo») hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachachtung zu verschaffen und im speziellen das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Individualverkehrsmittel in der Region Basel zu fördern.</p> <p>5. Pro Velo setzt sich für die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den zuständigen Behörden ein, namentlich für erhöhte Sicherheit der Velofahrenden im Strassenverkehr und für die Attraktivität des Veloverkehrs.</p> <p>6. Pro Velo wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder im Rahmen des Zwecks, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichte.</p> <p>7. Pro Velo ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>	umfassendere Ausformulierung des Zwecks; explizite Erwähnung, dass der Verein die Interessen der Mitglieder wahrt; explizite Erwähnung, dass der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral ist
<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>5. Als Mitglieder können Pro Velo beitreten:</p> <p>a) Vereinigungen und Organisationen, welche sich für die Belange des Fahrrads als Mittel zum Verkehr, zum Sport und zur Erholung vordringlich einsetzen.</p> <p>b) Vereinigungen und Organisationen, welche die Bestrebung von Pro Velo unterstützen.</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>8. Als Mitglieder können Pro Velo beitreten:</p> <p>a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder oder als Kollektivmitglieder. Als Kollektiv gelten mehrere Personen, die zusammen in einem Haushalt leben.</p> <p>b) Juristische Personen, welche die Bestrebungen und Ziele von Pro Velo unterstützen.</p>	<p>Vereinfachung der Mitgliederkategorien; neu «juristische Personen» und «natürliche Personen»; neu «kollektive Mitgliedschaft» für Personen, die in demselben Haushalt leben (anstelle der «Familienmitgliedschaft»);</p> <p>Vereinfachung der Aufnahmeregelung; Regelung der Kündigung und neu auch des Ausschlusses</p>

<p>c) Natürliche Personen als Einzelmitglieder oder als Familienmitglieder.</p> <p>6. über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand ohne Angabe der Gründe.</p> <p>7. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand möglich; für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>9. Die Mitgliedschaft wird begründet mit der Anmeldung bei der Geschäftsstelle und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.</p> <p>10. Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden gemahnt und können bei erfolgloser Mahnung automatisch ausgeschlossen werden. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.</p>	
<p>IV. Finanzielles</p> <p>8. Die Finanzierung von Pro Velo erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, und durch freiwillige Zuwendungen.</p> <p>9. Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann für die einzelnen Mitgliederkategorien unterschiedlich festgesetzt werden.</p> <p>10. Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.</p>	<p>IV. Finanzielles</p> <p>11. Die Finanzierung von Pro Velo erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen sowie durch Ertragsüberschüsse aus Verkäufen, Dienstleistungen und Aktivitäten.</p> <p>12. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge können für die einzelnen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein.</p> <p>13. Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>14. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>keine inhaltlichen Änderungen</p>

<p>V. Organisation</p> <p>11. Die Organe von Pro Velo sind: a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren</p> <p>12. Das oberste Organ von Pro Velo ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes, mindestens aber jährlich einmal, nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, zusammen. Jedes Mitglied gemäss Ziffer 5a der Statuten kann zehn Vertreter, jedes Mitglied gemäss Ziffer 5b der Statuten kann drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Jeder anwesende Vertreter und jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse: a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes. b) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörig Rechnungsrevisoren. c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung. d) Déchargeerteilung an die Vereinsleitung. e) Festlegung der Mitgliederbeiträge. f) Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Geschäfte.</p> <p>Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu beschliessen über: a) Statutenveränderungen b) Auflösung oder Fusion des Vereins.</p> <p>13. Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident, zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Kassierin/Kassier, Sekretärin/Sekretär und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>14. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Fragen Fachkommissionen bestellen. Diese arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsziele. Ihre Berichte legen sie dem Vorstand, allenfalls zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung, vor.</p>	<p>V. Organisation</p> <p>15. Die Organe von Pro Velo sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle</p> <p>a. Mitgliederversammlung</p> <p>16. Das oberste Organ von Pro Velo ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung und Änderung der Statuten - die Wahl und Abberufung des Präsidiums - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands - die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle - die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle - die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden - die Auflösung oder Fusion des Vereins <p>17. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel als Präsenzveranstaltung. Falls es die Umstände erfordern, können die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch schriftlich oder im Rahmen einer Online-Veranstaltung getroffen werden.</p> <p>18. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Publikationsorgan des Vereins mit Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p>19. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und - bei schriftlichen Beschlüssen – leere bzw. ungültige Stimmzettel zählen nicht.</p>	<p>diverse Anpassungen bzw. Klarstellungen (ausdrückliche Erwähnung der Umstände der heute gelebten Realität):</p> <p>z.B. Möglichkeit, die MV auch schriftlich oder als Online-Veranstaltung durchzuführen; Formelles zu Einberufung zur MV; Zusammensetzung des Vorstands (Möglichkeit des Co-Präsidiums); explizite Erwähnung der Möglichkeit, Aufgaben des Vorstands an die Geschäftsstelle zu delegieren (Ziffer 21); explizite Erwähnung der Arbeitsgruppen etc. (Ziffer 22); explizite Erwähnung der Amtsdauer der Revisoren</p> <p>Anpassung der «Stimmen» aufgrund der Vereinfachung der Mitgliederkategorien; neu hat jedes Mitglied (natürliche Personen: Einzelmitglied oder Kollektivmitglied; juristische Personen) eine Stimme.</p>
--	---	--

<p>15. Zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.</p>	<p>Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statutenänderungen - Auflösung oder Fusion des Vereins <p>b. Vorstand</p> <p>20. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, Kassierin/Kassier und weiteren Mitgliedern. Das Präsidium kann mit mehreren Personen besetzt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>21. Der Vorstand ist das leitende Organ. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten den Kompetenzen der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsstelle übertragen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung durch Beschluss.</p> <p>22. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Fragen Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Fachgruppen sowie Regionalgruppen bilden, welchen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Fachgruppen und Regionalgruppen arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsziele.</p> <p>c. Revisionsstelle</p> <p>23. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>24. Mindestens zwei Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.</p>	
<p>VI. Allgemeines</p> <p>16. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>		<p>neu in Ziffer 14</p>

